

E 8.8.2011

SBR.2011.8



**OBERGERICHT
DES
KANTONS THURGAU**

Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,
Oberrichter François H. Reinhard, Anna Katharina Glauser Jung und
Obergerichtsschreiberin Karin Schneider

Entscheid vom 27. April 2011

in Sachen

Kesselring Ulrich, geb. 2. Juni 1968, Amriswilerstrasse 31, Brüschiwil,
8580 Hefenhofen

- Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Markus Heer, Obere Bahnhofstrasse 24,
Postfach 637, 9501 Wil SG 1

gegen

Generalstaatsanwaltschaft, 8510 Frauenfeld

vertreten durch Staatsanwalt lic.iur. Riquet Heller, Zürcherstrasse 323,
8510 Frauenfeld

- Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

██

- Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Rolf W. Rempfler, Falkensteinstrasse 1,
Postfach 112, 9006 St. Gallen

betreffend

**mehrfacher Missbrauch einer Fernmeldeanlage,
mehrfache Gewalt und Drohung gegen Beamte, mehrfache Tierquälerei,
mehrfache übrige Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz,
Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz,
Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz,
mehrfache Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz
sowie allenfalls Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung**

- Entscheid S.2010.38 der Bezirksgerichtlichen Kommission Arbon
vom 4. November / 21. Dezember 2010 -

Das Obergericht erkennt:

1. Die Berufung von Ulrich Kesselring und die Anschlussberufung der Geschädigten sind unbegründet; die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist teilweise begründet.
2. Das Verfahren betreffend mehrfache Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz wird teilweise, betreffend Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung vollumfänglich eingestellt.
3. a) Der Berufungskläger ist des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Tierquälerei und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig, nicht schuldig dagegen der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz und gegen das Heilmittelgesetz.
b) Der Berufungskläger wird in Anwendung von Art. 179^{septies} und Art. 285 Ziff. 1 StGB, Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG, Art. 26 Abs. 1 lit. a und Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten unter Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft sowie zu einer Busse von Fr. 700.00, teilweise als Zusatz zum Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai

2009, verurteilt. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe sieben Tage.

4. a) Der Berufungskläger hat [REDACTED] Fr. 98.00 an Schadenersatz zu bezahlen.
 - b) Der Berufungskläger wird verpflichtet, [REDACTED] Fr. 200.00 Genugtuung zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz zu bezahlen.
 - c) Der Berufungskläger hat [REDACTED] für das erstinstanzliche Verfahren einschliesslich Mehrwertsteuer mit Fr. 1'000.00 zu entschädigen.
 - d) Im Übrigen wird die Forderung der Geschädigten [REDACTED] abgewiesen.
5. Ziff. 6 des erstinstanzlichen Urteils ist rechtskräftig.
6. Der Berufungskläger bezahlt die **Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens einschliesslich der Kosten der Officialverteidigung von insgesamt Fr. 11'735.05 sowie für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 3'000.00 zuzüglich die Kosten der Officialverteidigung von Fr. 2'376.00.**
7. Die Anschlussberufungsklägerin [REDACTED] bezahlt für das Anschlussberufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 300.00, und sie hat den Berufungskläger für das zweitinstanzliche Verfahren mit Fr. 300.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.
8. a) Ziff. 8 des angefochtenen Urteils wird bestätigt.
 - b) Der Staat (Obergerichtskasse) entschädigt den Officialverteidiger des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren mit Fr. 2'200.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer.
9. Mitteilung an die Parteien, das Veterinäramt, das Bundesamt für Veterinärwesen, das Amt für Umwelt, das Bundesamt für Umwelt, den Kantonstierarzt und das Schweizerische Heilmittelinstitut.
-

Ergebnisse:

1. Das Obergericht sprach Ulrich Kesselring mit Urteil vom 12. Mai 2009, SBR.2009.5, der Drohung, der mehrfachen Tierquälerei sowie der mehrfachen Übertretung des Tierschutzgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und des Tierseuchengesetzes schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 sowie zu einer Busse von Fr. 2'000.00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 66 Tage). Eine von Ulrich Kesselring erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 26. Februar 2010, 6B_711/2009, ab, soweit es darauf eintrat.

2. Mit Urteil vom 4. November / 21. Dezember 2010 sprach die Bezirksgerichtliche Kommission Arbon Ulrich Kesselring des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Tierquälerei sowie der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz schuldig, nicht dagegen der mehrfachen Tierquälerei, der mehrfachen übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz, der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz sowie der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz. Das Verfahren betreffend mehrfacher Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz wurde teilweise und betreffend den Vorwurf des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung vollumfänglich eingestellt. Ulrich Kesselring wurde zu einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen à Fr. 30.00, unter Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft, teils als Zusatz zum Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. Mai 2009, verurteilt. Weiter wurde Ulrich Kesselring zu einer Busse von Fr. 700.00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Tage) verurteilt. Sodann wurde Ulrich Kesselring verpflichtet, der Geschädigten ██████ Fr. 98.00 Schadenersatz sowie Fr. 200.00 Genugtuung zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz zu bezahlen und sie mit Fr. 1'000.00 einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer an ihre Parteikosten zu entschädigen. Im Übrigen wurden die Forderung von ██████ und auch die Forderung des Veterinäramts des Kantons Thurgau abgewiesen. Ulrich Kesselring hatte ferner die Untersuchungs- und Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 11'735.05 zu bezahlen.

3. a) Am 3. Januar 2011 erhob Ulrich Kesselring Berufung und beantragte, das Verfahren sei auch betreffend den Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz einzustellen. Er sei von den Vorwürfen der Tierquälerei, der

mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz, der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz und der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz freizusprechen. Es sei von einer Geldstrafe abzusehen; eventuell sei die Geldstrafe unter Berücksichtigung seiner ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf einen Betrag von Fr. 1.00 pro Tag herabzusetzen; zudem sei auf die Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft zu verzichten. Es sei auch von einer Busse, von einer Schadenersatzpflicht zugunsten von [REDACTED], von einer Genugtuungspflicht zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz und von der Zusprache einer Parteientschädigung an Pia Gut abzusehen. Ausserdem sei der Berufungskläger von der Bezahlung eines Gerichtsgelds, der Untersuchungskosten, der Zeugenentschädigung und des Officialverteidigers zu entbinden, und es sei ihm für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung mit Officialanwalt zu gewähren. Ausserdem stellte der Berufungskläger verschiedene Beweisergänzungsanträge.

b) Mit Präsidialverfügung vom 19. Januar 2011 wurde den Gegenparteien Frist zur allfälligen Erklärung einer Anschlussberufung angesetzt und die Durchführung des mündlichen Berufungsverfahrens angeordnet. Rechtsanwalt Markus Heer wurde gleichzeitig als Officialverteidiger für das Berufungsverfahren eingesetzt, mit dem Hinweis, es gebe im Strafprozess für den Beschuldigten keine unentgeltliche Prozessführung hinsichtlich der Verfahrenskosten. Mit Bezug auf den Beweisergänzungsantrag, mit welchem die Einforderung der aktuellen Steuerfaktoren beim Steueramt Hefenhofen beantragt wurde, stehe es dem Berufungskläger frei, die zuletzt eingereichte Steuererklärung sowie das aktuelle Steuerveranlagungsprotokoll einzureichen. Die übrigen Beweisergänzungsanträge wurden einstweilen abgewiesen; das Obergericht werde darüber nach der Berufungsverhandlung entscheiden.

c) Am 27. Januar 2011 erhob [REDACTED] Anschlussberufung mit dem Antrag, in Aufhebung von Ziff. 5 lit. c des angefochtenen Urteils sei der Berufungskläger zu verpflichten, ihr Fr. 6'994.00 (einschliesslich Mehrwertsteuer) an Parteikosten zu entschädigen.

d) Am 28. Januar 2011 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung mit dem Antrag, der Freispruch von Sachverhalt Ziff. 3 lit. a der Anklageschrift sei zu kasieren, und der Berufungskläger sei im Sinn der Anklageschrift vom 11. Juni 2010 schuldig zu sprechen. Der Berufungskläger sei mit neun Monaten Freiheitsstrafe unter Anrechnung von 25 Tagen Untersuchungshaft und Fr. 900.00 Busse zu bestrafen; die Verweigerung des bedingten Strafvollzugs sei zu bestätigen.

e) [REDACTED] stellte am 18. April 2011 ein Dispensationsgesuch für die Berufungsverhandlung vom 27. April 2011, welches der Obergerichtspräsident am 19. April 2011 bewilligte.

f) Mit Fax vom 27. April 2011 teilte der Officialverteidiger des Berufungsklägers mit, dieser sei wegen kurzfristig eingetretenen gesundheitlichen Schwierigkeiten nicht in der Lage, an der Berufungsverhandlung persönlich teilzunehmen.

g) Gleichentags informierte der Vertreter von [REDACTED] darüber, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, an der Berufungsverhandlung teilzunehmen. In Absprache mit dem Officialverteidiger des Berufungsklägers wurde dem Vertreter von [REDACTED] bewilligt, die Anschlussberufungsbegründung schriftlich einzureichen.

4. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. April 2011 reichte der Berufungskläger die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2008 und einen Musterentwässerungsplan des Amts für Umwelt für die landwirtschaftliche Liegenschaft ein; die Staatsanwaltschaft legte ein vom Bundesamt für Veterinärwesen herausgegebenes Tierschutz-Kontrollhandbuch (Version 2.1 vom 6. Oktober 2009) ins Recht. Die Parteien hielten an den im Berufungsverfahren gestellten Anträgen fest.

Erwägungen:

1. Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 453 Abs. 1 der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung¹ werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die noch vor dem Inkrafttreten der StPO gefällt wurden, nach bisherigem Recht und von den bisherigen Behörden beurteilt. Also ist auf das Berufungsverfahren weiterhin die Thurgauer Strafprozessordnung² anwendbar.

2. Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger des mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage, der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz, der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, der Tierquälerei sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig. Nach seinen

¹ StPO

² StPO TG

Anträgen im Berufungsverfahren verlangte der Berufungskläger einen Freispruch von den Vorwürfen der Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz, der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der Tierquälerei. Die Schuldsprüche wegen mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage³ und mehrfacher Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte⁴ focht der anwaltlich vertretene Berufungskläger nicht ausdrücklich an. Erst in der Anschlussberufungsantwort erklärte er, er habe implizit in den Plädoyernotizen einen vollumfänglichen Freispruch verlangt und stelle diesen Antrag noch ausdrücklich⁵. Nach der hier noch anwendbaren StPO TG sind die Parteien im Strafprozess nicht an ihre in der Berufungserklärung gestellten Anträge gebunden, sondern können diese Anträge auch in der Berufungsverhandlung oder im Schriftenwechsel noch erweitern, ergänzen oder abändern⁶. Entsprechend bilden sämtliche Schuldsprüche der Vorinstanz Gegenstand des Berufungsverfahrens.

3. a) aa) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger wegen mehrfachen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage⁷ schuldig. Sie erachtete als erwiesen, dass der Berufungskläger die Geschädigte ████████ zwischen dem 19. Juni 2008 und dem 22. Juli 2008 insgesamt 31 Mal angerufen habe, mehrheitlich zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr⁸. Damit habe der Berufungskläger in objektiver Hinsicht quantitativ die Grenze zum Telefonmissbrauch überschritten. Der Berufungskläger habe böswillig gehandelt, weil er sich nach dem Ärger über den Anruf von ████████ mit dem Telefonmissbrauch und der Störung ihrer Nachtruhe habe Befriedigung verschaffen wollen. Er habe überdies mutwillig gehandelt, weil er ████████ immer wieder angerufen habe, gleichgültig, wo er gerade gewesen sei, und immer dann, wenn er gerade daran gedacht habe. Sein Verhalten sei daher im Sinn von Art. 179^{septies} StGB tatbestandsmässig gewesen. Dabei sei von mehrfacher Tatbegehung auszugehen. Der Berufungskläger habe in verschiedenen Phasen gehandelt, welche jeweils quantitativ die Grenze zum Telefonmissbrauch überschritten hätten. Rechtfertigungs- oder Schuldausschliessungsgründe für das Handeln des Berufungsklägers seien nicht gegeben⁹.

bb) Der Berufungskläger beantragte im Berufungsverfahren, es sei für den Zeitraum vom 19. Juni bis 22. Juli 2008 ein Verbindungsnachweis über die auf den

³ Anklageschrift Ziff. 1

⁴ Anklageschrift Ziff. 2 lit. b und Ziff. 4

⁵ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 60

⁶ RBOG 1993 Nr. 35

⁷ Art. 179^{septies} StGB

⁸ Angefochtener Entscheid, S. 26 ff.

⁹ Angefochtener Entscheid, S. 66 f.

Berufungskläger lautenden Rufnummern 071 411 87 42 und 079 421 33 77 einzuholen, damit abgeklärt werden könne, wie oft ████████ den Berufungskläger telefonisch kontaktiert und allenfalls provoziert habe¹⁰. ████████ treffe ein gewichtiges Selbstverschulden. Sie selbst habe den Berufungskläger mit der provozierenden Motivation angerufen, jemanden hören zu wollen, der ein Tier getötet habe. Dieser Anruf beziehungsweise diese Anrufe seien für die folgenden Anrufe des Berufungsklägers ursächlich gewesen. Die tatsächliche Anzahl der telefonischen Provokationen durch ████████ sei von der Vorinstanz willkürlich nicht abgeklärt worden, obschon der Berufungskläger bei der Einvernahme vor Untersuchungsrichter ausdrücklich erklärt habe, von ████████ mehrmals angerufen worden zu sein. Der Schuldspruch sei daher in diesem Punkt nicht haltbar¹¹. Aus den Umständen ergebe sich, dass ████████ den Berufungskläger im Auftrag von Erwin Kessler, der selbst in mehrere Verfahren mit dem Berufungskläger verstrickt gewesen sei, provoziert habe¹².

b) Nach Art. 179^{septies} StGB wird auf Antrag mit Busse bestraft, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht. Die Bestimmung schützt das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person vor bestimmten Beeinträchtigungen durch das Telefon. Dabei handelt mutwillig, wer unüberlegt, leichtfertig oder bedenkenlos mit dem Ziel, eine momentane Laune zu befriedigen, handelt. Nach der Rechtsprechung müssen lästige und beunruhigende Telefonate eine gewisse minimale quantitative Intensität und/oder qualitative Schwere erreichen, um als strafbare Einwirkung in die Persönlichkeitssphäre des Opfers gewertet werden zu können. Bei leichten bis mittelschweren Persönlichkeitsverletzungen durch das Telefon wird eine gewisse Häufung von Einzelhandlungen gefordert¹³.

c) aa) Aus den Telefonnachweisen der Swisscom AG vom 4. und 24. Juli 2008¹⁴ geht hervor, dass ████████ von der Telefonnummer 079 421 33 77 zwischen 19. Juni und 22. Juli 2008 insgesamt 31 Mal kontaktiert wurde. Inhaber der Mobiltelefonnummer 079 421 33 77 ist der Berufungskläger.

bb) Der Berufungskläger sagte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 27. September 2008 aus, er kenne ████████ nicht, d.h. nicht persönlich. Er habe vor einiger Zeit viele Anrufe erhalten. Bei einem Anruf sei er von einer Frau kontaktiert

¹⁰ Berufungsschrift vom 3. Januar 2011, S. 3; Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 25

¹¹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 26

¹² Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 27 f.

¹³ BGE vom 24. Juli 2008, 6B_259/2008, Erw. 4.1; BGE 126 IV 219 f., 121 IV 137

¹⁴ Act. 5 ff.

worden, welche ihn als Tierquäler bezeichnet und gesagt habe, ob er noch nicht in der Kiste sei und es seiner Familie noch gut gehe. Er habe dann zu dieser ihm unbekannt Person gesagt, sie habe einen Fehler gemacht; er habe ihre Nummer. Er habe nämlich festgestellt, dass dieser Anruf nicht wie alle anderen unterdrückt gewesen sei. Aus diesem Grund habe er zumindest einmal die Nummer dieser Frau gehabt. Er habe dann herausgefunden, dass es sich um ██████ handeln müsse. Danach habe er sie "einfach bei jeder Möglichkeit, wenn ich gerade daran dachte, angerufen". Zum Inhalt dieser Gespräche, den von ihm benutzten Telefonnummern, und den ihm vorgehaltenen Daten und Zeiten der Kontaktaufnahme erteilte der Berufungskläger keine Auskunft. Er ergänzte aber, er sei an der Arbeit auf einem Feld gewesen, als er das Telefon von ██████ erhalten habe. Das sei am Morgen gewesen. Er habe die Frau danach immer wieder angerufen, wo immer er gewesen sei. Er sei mit der Anzeige nicht einverstanden. Angefangen habe diese Frau im Auftrag von Erwin Kessler¹⁵.

cc) Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 4. November 2009 führte der Berufungskläger aus, ██████ habe ihn mehrmals angerufen. Sie sei "so doof" gewesen und habe nicht einmal mit versteckter Nummer telefoniert. Sie habe ihm gesagt, sie wolle einmal mit einem solchen Tierquäler reden. Er habe ihr gesagt, sie sei "doof" gewesen und könne eine Weile nicht mehr schlafen. Es treffe nicht zu, dass er andere Personen angestiftet habe, ██████ anzurufen¹⁶. Der Vorwurf des mehrfachen Missbrauchs des Telefons stimme nicht. Er habe die Nummer nicht eingegeben; sie sei auf seinem Mobiltelefon gewesen. Erwin Kessler habe die Frau angestiftet, den Berufungskläger anzurufen.

dd) ██████ sagte anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. November 2010 aus, sie habe in der Zeitung gelesen, dass der Berufungskläger ein Pferd getötet habe, und habe ihn am 19. Juni 2008 einmal angerufen. Sie wisse nicht mehr, woher sie die Nummer gehabt habe. Sie habe wissen wollen, wie jemand töne, der ein Tier getötet habe. Der Berufungskläger habe dann aufgelegt. Postwendend sei ein Anruf zurück gekommen; das erste Telefon sei am 19. Juni 2008 erfolgt. Er habe gesagt, sie werde nicht schlafen können; dafür Sorge er¹⁷.

d) Die Beteiligten sagten somit übereinstimmend aus, ██████ habe den Berufungskläger zuerst angerufen, um mit ihm zu sprechen. Dass sie ihn mehrmals ange-

¹⁵ Act. 11 ff.

¹⁶ Act. 19

¹⁷ Protokoll der Hauptverhandlung, S. 1 ff.

rufen habe, brachte der Berufungskläger erst in der zweiten Einvernahme vor, welche mehr als ein Jahr nach den Vorfällen erfolgte; dies wurde von [REDACTED] bestritten. Auf die vom Berufungskläger beantragte Einholung eines Verbindungsnachweises über bestimmte Rufnummern zur Abklärung, wie oft [REDACTED] den Berufungskläger telefonisch kontaktierte, kann verzichtet werden: Einerseits ist die Einholung eines solchen Verbindungsnachweises nicht mehr möglich, da die Telefonanbieter die für die Teilnehmeridentifikation notwendigen Daten sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs¹⁸ nur während sechs Monaten aufbewahren müssen. Andererseits ergibt sich aus den Aussagen des Berufungsklägers, dass er nach der ersten Kontaktaufnahme, welche von Pia Gut ausgegangen war, die zahlreichen nachfolgenden Anrufe aus eigenem Antrieb und ohne zusätzliche "Provokationen" durch [REDACTED] ausführte, erklärte er doch anlässlich der polizeilichen Einvernahme, er habe [REDACTED] "einfach bei jeder Möglichkeit, wenn ich gerade daran dachte, angerufen"¹⁹. Dies bestätigte er in der gleichen Einvernahme mit der Aussage: "Ich habe die Frau danach dann immer wieder angerufen. Wo ich gerade war"²⁰. Aufgrund dieser eindeutigen Aussagen des Berufungsklägers ist auch nicht davon auszugehen, dass eine andere Person als der Berufungskläger selbst die Anrufe tätigte, selbst wenn andere Personen, die mit den Fahrzeugen des Berufungsklägers fuhren, Zugang zum Mobiltelefon hatten²¹. Die drei weiteren Anrufe von Dritten, welche [REDACTED] in ihrem Strafantrag erwähnt hatte²² und wozu der Berufungskläger am 4. November 2009 befragt worden war²³, bildeten weder Gegenstand der Anklage noch des Urteils. Selbst wenn diese Anrufe von Dritten erwiesen wären, würde dies entgegen der Ansicht des Berufungsklägers²⁴ keine Zweifel am von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt aufwerfen.

e) Zusammenfassend kam die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass der Berufungskläger den Tatbestand von Art. 179^{septies} StGB erfüllte. Auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz kann verwiesen werden²⁵. Dass es [REDACTED] war, welche den Berufungskläger zuerst kontaktierte, rechtfertigt das Verhalten des Berufungsklägers nicht, auch wenn sie den Anruf allenfalls in Absprache mit Erwin Kessler vorgenommen hätte. Daher ist auch nicht weiter abzuklären, wie [REDACTED] die Nummer des

¹⁸ BÜPF, SR 780.1

¹⁹ Act. 11

²⁰ Act. 13

²¹ Act. 12

²² Act. 2

²³ Act. 19

²⁴ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 26 f.

²⁵ Angefochtener Entscheid, S. 65 ff.

Mobiltelefons des Berufungsklägers in Erfahrung bringen konnte und weshalb sie (bereits seit dem 8. Juli 2008²⁶) von Erwin Kessler vertreten wurde²⁷.

4. a) aa) Die Staatsanwaltschaft verlangte in Ziff. 2 lit. a der Anklageschrift vom 11. Juni 2010²⁸, der Berufungskläger sei der mehrfachen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz²⁹ sowie allenfalls des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig zu sprechen. Das Amt für Umwelt habe anlässlich einer Kontrolle vom 9. Juni 2005 auf dem Hof des Berufungsklägers festgestellt, dass der Berufungskläger das Meteorwasser, das auf den zwischen seinen Betriebsgebäuden liegenden Verkehrs- und Lagerplätzen anfallt, mit insgesamt sieben Schächten und einem Leitungssystem abführe, dessen Ausmündung gemäss eingereichten Bauplänen unklar sei, tatsächlich aber zu einem nahen Bächlein führe. Die sieben Schächte hätten nicht nur dem Abführen des Meteorwassers gedient, sondern auch der dort anfallenden oder dorthin abfliessenden tierischen Ausscheidungen der auf den Plätzen zirkulierenden oder in den nahen Gehegen untergebrachten Nutztiere und dem Abführen von Flüssigkeiten, die aus auf jenen Plätzen oder in der Nähe gelagerten Futtermittelvorräten stammten. Anlässlich der Kontrolle vom 9. Juni 2005 seien die sieben Schächte dermassen mit Abwasser gefüllt gewesen, dass dieses beim Zufluss von weiterem (verschmutztem oder sauberem) Abwasser über die Leitung, welche die Schächte verbunden habe, in das erwähnte Bächlein abgeleitet worden sei. Mit Verfügung vom 23. Juni 2005 habe das Amt für Umwelt daher angeordnet, der Berufungskläger habe sofort dafür zu sorgen, dass kein verschmutztes Abwasser mehr über die sieben Schächte seiner Hofplätze gelange. Weiter hätte der Berufungskläger bis zum 31. Juli 2005 einen Plan für die Entwässerung seiner gesamten Liegenschaft und bis zum 30. September 2005 ein Gesamtabwassersystem erstellen und dem Amt zur Abnahme anmelden müssen. Diese Verfügung sei rechtskräftig geworden, doch habe der Berufungskläger ihr nicht nachgelebt. Er habe weder durch ein sofortiges Verschliessen der sieben Schächte dafür gesorgt, dass über die Deckel der Schächte kein verschmutztes Abwasser seines Hofes mehr dem Bächlein zugeführt werde, noch habe er dem Amt Pläne vorgelegt, die aufgezeigt hätten, wie das Entwässerungssystem seines Hofes unter Einhaltung der geltenden Gewässerschutznormen funktioniere; er habe auch nicht für eine Realisierung eines solchen Entwässerungssystems gesorgt. Eine dem Berufungskläger mit Brief vom 28. August 2008 angekündigte, von der Polizei eskor-

²⁶ Act. 4

²⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 27 f.

²⁸ Act. 186 ff.

²⁹ GSchG, SR 814.20

tierte Nachkontrolle des Amts für Umwelt vom 10. September 2008 habe vielmehr ergeben, dass alles beim am 9. Juni 2005 angetroffenen Zustand geblieben sei.

bb) Die Vorinstanz stellte das Strafverfahren gegen den Berufungskläger insofern ein, als ihm vorgeworfen worden war, der Verfügung des Amts für Umwelt vom 23. Juni 2005 zuwidergehandelt oder nicht Folge geleistet zu haben. Da der Berufungskläger bis spätestens am 30. September 2005 die ihm in der Verfügung auferlegten Handlungen hätte vornehmen sollen, habe die dreijährige **Verjährungsfrist** spätestens am 1. Oktober 2005 zu laufen begonnen und sei daher zum Urteilszeitpunkt bereits **abgelaufen** gewesen³⁰. Sie verurteilte den Berufungskläger jedoch gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG aufgrund der anlässlich der Nachkontrolle des Amts für Umwelt vom 10. September 2008 festgestellten Zustände. Die Schächte 1-7 hätten Schmutzabwasser geführt. Regenfälle, die in unseren Breitengraden (auch) im September regelmässig aufträten, hätten unweigerlich zu einem Überlaufen des Entwässerungssystems geführt; das Schmutzabwasser wäre in die Drainageleitung beziehungsweise auf das Feld und früher oder später in das Grundwasser oder einen Bach gelangt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle habe damit die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers bestanden. Dass sich diese Gefahr nicht (nachweislich) verwirklicht habe, ändere nichts daran, dass die Gefahr eine konkrete gewesen sei. Spätestens nach der Verfügung vom 23. Juni 2005 sei dem Berufungskläger die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers bewusst gewesen, welche er bis zur am 9. April beziehungsweise 21. Oktober 2009 abgenommenen Sanierung der Liegenschaftsentwässerung in Kauf genommen habe³¹.

cc) Der Berufungskläger beantragte, das Verfahren wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das GSchG sei einzustellen; beziehungsweise er sei vom entsprechenden Vorwurf freizusprechen. Es sei nicht erwiesen, dass die Abwässer aus dem Hofplatz aktuell oder hypothetisch eine Gewässerverschmutzung verursachen könnten. Die im Zeitpunkt der Kontrolle vorhandenen Schächte seien miteinander verbunden gewesen; verschmutzte Abwässer seien regelmässig abgepumpt worden, wodurch eine Gewässergefährdung ausgeschlossen werden könne. Der Berufungskläger habe alles ihm Zumutbare unternommen, um eine Gewässerverschmutzung zu vermeiden und habe die (weitgehend wartungsfreien) Anlagen nach bestem Wissen

³⁰ Angefochtener Entscheid, S. 68 f.

³¹ Angefochtener Entscheid, S. 70

und Gewissen unterhalten, weshalb ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne und damit auch der subjektive Tatbestand nicht gegeben sei³².

b) aa) Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG in der bis 31. Juli 2010 geltenden Fassung wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse. Per 1. August 2010 wurde Art. 70 GSchG an das neue Strafsystem angepasst; der Tatbestand selber blieb unverändert. Statt mit Gefängnis oder Busse wird nun ein vorsätzlich begangenes Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet; liegt Fahrlässigkeit vor, so wird in Art. 70 Abs. 2 GSchG statt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen angedroht.³³ Da diese Regelung allerdings gestützt auf Art. 333 Abs. 2 und 5 StGB bereits seit dem 1. Januar 2007 gilt und hier nur Sachverhalte zu beurteilen sind, welche nach diesem Zeitpunkt eintraten, stellt sich die Frage, ob Art. 70 GSchG in der alten oder neuen Fassung für den Berufungskläger das mildere Recht ist³⁴, nicht.

bb) Gemäss Art. 3 GSchG ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Nach Art. 6 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist gemäss Art. 6 Abs. 2 GSchG auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen³⁵.

c) Unbestritten ist, dass unter dem mit Hartplatz belegten Hofplatz sieben Schächte bestanden, welche Schmutzabwasser führten. Der Berufungskläger brachte wie bereits vor Vorinstanz vor, der Überlauf dieser Schächte führe in ein Retentionsbecken im Feld. Die Schlamm- und Schmutzsammler würden regelmässig in die Gülle-

³² Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 13 f.

³³ BBl 2009 S. 5450

³⁴ Art. 2 Abs. 2 StGB

³⁵ Art. 7 Abs. 1 GSchG

grube entleert, so dass zu keinem Zeitpunkt die Gefahr bestehe, dass verschmutztes Abwasser in die Sauberwasserkanalisation gelangen könne³⁶. Die Vorinstanz verwarf diesen Einwand des Berufungsklägers zu Recht: Aus dem vom Berufungskläger an der Hauptverhandlung eingereichten Plan zum Baugesuch vom 19. Juni 2008³⁷ war die Ableitung in ein Retentionsbecken erst zu erstellen. Die Arbeiten wurden vom Ingenieurbüro Niklaus & Partner AG am 20. April 2009 schriftlich dokumentiert³⁸. Demgemäss wurde der Schacht 6 von der Drainageleitung abgehängt und das Dachwasser Remise vom Hofplatz umgehängt auf die Drainageleitung. Dass die entsprechenden Arbeiten erst nach dem Augenschein vom 10. September 2008 ausgeführt wurden, ergibt sich daraus, dass nach der Hofkontrolle in der Verfügung vom 22. Oktober 2008³⁹ die Ersatzvornahme angeordnet wurde. Wären die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeführt gewesen, so hätte sich eine entsprechende Anordnung erübrigt. Auch der Einwand des Berufungsklägers, wonach das Schachtsystem regelmässig abgepumpt worden sei, vermag an der konkreten Gefährdung nichts zu ändern, bestand doch bei Regen und Ablauf des Dachwassers Remise in das Kanalisationssystem des Hofplatzes die Gefahr, dass dieses über Schacht 6 in die Drainageleitung abgeleitet werde. Aufgrund des dokumentierten Ablaufs von Schacht 6 in die Drainageleitung sowie von Schacht 7 direkt ins Feld ist eine konkrete Gefahr zu bejahen, obwohl die genaue Entwässerung nicht zusätzlich mit einer Einfärbung der Abwässer bestimmt wurde⁴⁰. Auch diesbezüglich ist daher das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

5. a) Gestützt auf Art. 285 Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

b) aa) Gemäss Ziff. 2 lit. b der Anklageschrift sei Arthur Eisenring in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Amtes für Umwelt anlässlich der Nachkontrolle dieses Amtes vom 10. September 2008 auf dem Hof des Berufungsklägers zugegen gewesen. Weil der Berufungskläger einen Groll gegen Arthur Eisenring gehabt habe, was

³⁶ Protokoll der Berufungsverhandlung, S 8

³⁷ A-Act. 1

³⁸ Act. 79

³⁹ Act. 74 ff.

⁴⁰ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 13

er am 10. September 2008 mit entsprechendem Beschimpfen dieses Beamten gleich zu Beginn der Kontrolle klargemacht habe, sei die Kontrolle unter der Leitung von Daniel Stutz durchgeführt worden. Anlässlich der Kontrolle habe ein Kind des Berufungsklägers von sich auch die Bemerkung gemacht, die Verschmutzung des Wassers in den sieben Schächten stamme von den rund 60 Kühen, die täglich auf dem Hofplatz des Berufungsklägers zirkulierten. Statt diese Bemerkung stumm zu registrieren, habe Arthur Eisenring eine Gegenbemerkung gemacht, wonach das Kind wohl die Wahrheit sage. Deswegen erzürnt, habe der Berufungskläger gegen Arthur Eisenring tötlich werden wollen, was die anwesenden Polizeibeamten mit gezogener Dienstwaffe verhindert hätten. Gleichzeitig habe der Berufungskläger mehrfach gedroht, Arthur Eisenring zu töten; dieser habe sich entsprechend beunruhigt gefühlt und am 2. Oktober 2008 die Bestrafung des Berufungsklägers verlangt⁴¹.

bb) Die Vorinstanz stellte auf den in der Anklageschrift beschriebenen Sachverhalt ab⁴². Arthur Eisenring habe zwar um des Friedens willen einen Teil der Kontrolle an einen anderen Beamten abgegeben; er sei aber vor Ort geblieben und sei daran gewesen, innerhalb seiner Amtsbefugnisse zu handeln, als ihm der Berufungskläger eine hölzerne Pilzfigur nachgeworfen habe, ihm nachgerufen habe, er bringe ihn um, schlage ihn nieder und mache ihn kaputt, und dann mit erhobener Stallkrücke auf Arthur Eisenring zugegangen sei. Die Kontrolle habe daher nicht reibungslos durchgeführt werden können. Arthur Eisenring habe sich machtlos gefühlt, Angst gehabt und damit nicht anders reagiert als ein anderer besonnener Beamter in seiner Lage. Die Drohung sei geeignet gewesen, Arthur Eisenring gefügig zu machen. Der Berufungskläger habe vorsätzlich gehandelt, und Rechtfertigungsgründe seien nicht ersichtlich; daher sei der Berufungskläger der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig zu sprechen⁴³.

cc) Den Ausführungen der Vorinstanz ist sowohl bezüglich des festgehaltenen Sachverhalts als auch in rechtlicher Hinsicht zu folgen, weshalb vollumfänglich auf ihre Erwägungen abgestellt werden kann⁴⁴. Arthur Eisenring ist Spezialist für den landwirtschaftlichen Gewässerschutz beim Amt für Umwelt. Er war in seiner amtlichen Funktion auf dem Hof des Berufungsklägers tätig, zur Durchführung einer Kontrolle betreffend Gewässerverschmutzungen. Auf Drängen des Beschwerdeführers

⁴¹ Act. 187

⁴² Angefochtener Entscheid, S. 38

⁴³ Angefochtener Entscheid, S. 72

⁴⁴ Angefochtener Entscheid, S. 33 ff., 71 f.

wurde die Kontrolle zwar durch Daniel Stutz, einen anderen Mitarbeiter des Amtes für Umwelt, durchgeführt⁴⁵; dies bedeutet aber nicht, dass Arthur Eisenring an der Schlussbesprechung, als es zu den Übergriffen des Berufungsklägers kam, nicht mehr im Rahmen seiner Amtsbefugnisse handelte. Entgegen der anlässlich der Einvernahme vom 4. November 2009 geäußerten Ansicht des Berufungsklägers⁴⁶ liegt es nicht in seinem Ermessen, einen ihm nicht genehmen Beamten von einer Kontrolle seines Landwirtschaftsbetriebs auszuschliessen. Dass sich ein an sich zuständiger Beamter gegen den Willen des Berufungsklägers auf dem Hof aufhält und seine Arbeit ausführt, ist denn auch nicht als Provokation aufzufassen, welche den Berufungskläger dazu berechtigen würde, diesen gewaltsam von seinem Grundstück zu entfernen. Es ist weiter nicht davon auszugehen, dass sich Arthur Eisenring entgegen einer Weisung seines Vorgesetzten auf dem Grundstück des Berufungsklägers aufhielt. Die Bemerkung von Arthur Eisenring, es sei schön, dass wenigstens die Kinder ehrlich seien und die Wahrheit sagten⁴⁷, war wohl ein wenig unüberlegt. Da diese jedoch als Reaktion zur Äusserung des Sohns des Berufungsklägers zu den Verschmutzungen in den Meteorschächten fiel und damit direkt im Zusammenhang mit der Kontrolle und der Schlussbesprechung stand, war auch sie Teil der Amtshandlung und nicht eine private Tätigkeit von Arthur Eisenring, welche nicht durch den Straftatbestand von Art. 285 StGB geschützt wäre⁴⁸. Der Berufungskläger hielt zwar zu Recht fest, er habe Arthur Eisenring nicht direkt angefasst⁴⁹, denn das Wurfgeschoss des Berufungsklägers traf den Beamten nicht, und die anwesenden Polizeibeamten hielten den Berufungskläger von einem zweiten Angriff ab. Dies ist aber für die Tatbestandsmässigkeit der Handlungen des Berufungsklägers nicht von Belang, denn ein vollendeter Angriff liegt bereits bei einem in konkrete Handlungen umgesetzten Versuch vor, eine Tötlichkeit zu verüben; das Ausbleiben einer körperlichen Einwirkung bleibt unerheblich⁵⁰. Auch dieser Schuldspruch ist daher zu bestätigen.

c) aa) Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger auch in Bezug auf den in Ziff. 4 der Anklageschrift beschriebenen Sachverhalt vom 27. Oktober 2009 gegenüber dem Kantonstierarzt Dr.med.vet. Paul Witzig gestützt auf Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig.

⁴⁵ Act. 60

⁴⁶ Act. 82

⁴⁷ Act. 67

⁴⁸ Vgl. BGE 109 IV 91 f.

⁴⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 22

⁵⁰ Heimgartner, Basler Kommentar, Art. 285 StGB N 15

bb) Unbestritten ist, dass der Berufungskläger (beziehungsweise sein Verteidiger) das Veterinäramt bat, auf dem Hof des Berufungsklägers eine Nachkontrolle durchzuführen, damit der Berufungskläger die ihm verweigerten Direktzahlungen wieder erhalten könne. Am vereinbarten Datum, dem 27. Oktober 2009, etwa um 14.00 Uhr, begaben sich der **Kantonstierarzt Dr.med.vet. Paul Witzig und der Tierschutzbeauftragte Jörg Cadisch** auf den Hof des Berufungsklägers. Nach der Begrüssung verlangte der Verteidiger des Berufungsklägers vom Kantonstierarzt, er solle ein Dokument unterschreiben, wonach er im Jahr 2007 falsche Tierschutzrichtlinien durchzusetzen versucht habe. Weil sich der Kantonstierarzt weigerte, dieses Dokument zu unterzeichnen, wollte ihn der Berufungskläger nicht zur Nachkontrolle auf den Hof lassen. Der Kantonstierarzt regte darauf an, die Inspektion abubrechen und zu verschieben, womit der Berufungskläger nicht einverstanden war. Über das nachfolgende Geschehen gingen die Aussagen der Beteiligten auseinander: Der Kantonstierarzt und der Tierschutzbeauftragte sagten aus, der Berufungskläger sei **auf den Kantonstierarzt losgegangen**, worauf sich dieser hinter dem Verteidiger des Berufungsklägers versteckt habe. Der Berufungskläger habe darauf **eine Pistole auf den Kantonstierarzt gerichtet**⁵¹. Der Berufungskläger selber machte anlässlich der Einvernahme vom 4. November 2009 geltend, er habe den Kantonstierarzt schnell **in den Würgegriff genommen**, habe ihn am Oberarm gepackt und zu sich hingezogen, so dass es den Kantonstierarzt gedreht habe. Dann habe er seinen linken Arm um den Hals des Kantonstierarztes gelegt, habe mit der rechten Hand eine **Plastikpistole aus dem Hosensack genommen und sie dem Kantonstierarzt an den Hals gehalten**. Danach habe der Berufungskläger den Kantonstierarzt losgelassen; dieser sei **zu Boden gegangen**, und der Berufungskläger habe ihm **einen Tritt versetzt**⁵². Die Vorinstanz stellte auf die Aussagen des Kantonstierarztes und des Tierschutzbeauftragten ab⁵³. Dies ist nicht zu beanstanden, denn die Aussagen der beiden Beamten sind detailliert und wirken plastisch. Aus den Schilderungen, welche die Vorgänge jeweils aus der persönlichen Perspektive schildern und auch nicht in allen Nebenpunkten übereinstimmen, geht hervor, dass die Aussagen einen wirklich erlebten Sachverhalt wiedergeben. Der Tatbeitrag des Berufungskläger wurde auch nicht übertrieben geschildert; vielmehr brachten sowohl der Kantonstierarzt und als auch der Tierschutzbeauftragte auf Nachfrage vor, der Kantonstierarzt sei vom Berufungskläger nicht getreten worden⁵⁴. Hätten die bei-

⁵¹ Act. 121 ff., 128 ff. 144 ff., 147 ff.

⁵² Act. 141

⁵³ Angefochtener Entscheid, S. 64 f.

⁵⁴ Act. 145, 148

den den Berufungskläger zu Unrecht belasten wollen, wäre es ein Leichtes gewesen, die Aussagen des Berufungsklägers in diesem Punkt zu bestätigen.

cc) Die Vorinstanz erwog gestützt auf den festgestellten Sachverhalt zu Recht, der Berufungskläger habe den Tatbestand von Art. 285 Ziff. 1 StGB erfüllt; es kann grundsätzlich auf ihre Erwägungen verwiesen werden⁵⁵. Der Kantonstierarzt war für die Kontrolle der Tierhaltung auf dem Hof des Berufungsklägers zuständig⁵⁶. Er hatte gestützt auf Art. 39 TSchG Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren des Berufungsklägers. Anlässlich der (versuchten) Tötlichkeit und der Drohung mit einer Waffe war die Amtshandlung noch im Gang; daran ändert nichts, dass der Kantonstierarzt aufgrund des Verhaltens des Berufungsklägers eine Verschiebung des Termins vorgeschlagen hatte. Dass der Kantonstierarzt die Kontrolle trotz früheren Meinungsverschiedenheiten mit dem Berufungskläger selber durchführte, vermag den Berufungskläger nicht zu entlasten; darin liegt, entgegen der Ansicht des Berufungsklägers⁵⁷, auch keine bewusste Provokation des Kantonstierarztes. Auch hier gilt, dass die Entscheidung, von wem eine Kontrolle durchzuführen ist, nicht beim Berufungskläger liegt. Eine Tatbestandsmässigkeit ist auch zu bejahen, wenn zu Gunsten des Berufungsklägers davon auszugehen ist, es habe sich bei der Pistole um eine Spielzeugpistole gehandelt. Bereits die Reaktion des Kantonstierarztes, welcher sich hinter dem Verteidiger des Berufungsklägers versteckte, zeigte, dass er davon ausging, er werde durch den Berufungskläger an Leib und Leben bedroht. Ob sich der Tierschutzbeauftragte Jörg Cadisch ebenfalls bedroht fühlte⁵⁸, ist nicht von Belang, zumal sich der Angriff des Berufungskläger nicht gegen diesen, sondern direkt gegen den Kantonstierarzt richtete. Immerhin hielt auch Jörg Cadisch, welcher nicht direkt vom Übergriff des Berufungsklägers betroffen war und daher das Geschehen mit etwas mehr Ruhe beobachten konnte, den Gegenstand, welchen der Berufungskläger gegen den Kantonstierarzt richtete, entweder für eine richtige Pistole oder eine Gaspistole⁵⁹. Zudem führte er zu seinen Gefühlen aus, er habe ein "Klumpen" im Bauch gehabt, und es sei ihm kalt den Rücken hinunter gelaufen⁶⁰.

6. a) aa) Die Staatsanwaltschaft warf dem Berufungskläger in Ziff. 3 lit. a der Anklageschrift vor, anlässlich einer Kontrolle des Veterinäramts vom 28. April 2009 sei

⁵⁵ Angefochtener Entscheid, S. 80 ff.

⁵⁶ Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 TSchG

⁵⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 24

⁵⁸ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 24

⁵⁹ Act. 131

⁶⁰ Act. 133

festgestellt worden, dass der Boden der Futterkrippe, woraus sieben Kühe des Berufungsklägers zu fressen hätten, nur 5 cm anstatt der mindestens vorgeschriebenen 10 cm höher sei als das Läger, worauf die Kühe zu stehen hätten⁶¹. Der Berufungskläger sei daher wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig zu sprechen⁶².

bb) Die Vorinstanz gelangte zu einem Freispruch. Die Staatsanwaltschaft beantrage eine Verurteilung in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz⁶³ in Verbindung mit der Broschüre des Bundesamts für Veterinärwesen⁶⁴ "Rinder richtig halten" vom Mai 2010 und der Fachinformation "Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern" vom Februar 2010. Sowohl die Broschüre als auch die Fachinformation datierten vom Jahr 2010 und hätten anlässlich der Kontrolle vom 28. April 2009 noch nicht in dieser Form vorgelegen. Das Bundesgericht habe auch unlängst festgehalten, dass Vorschriften dieser Art grundsätzlich keinen verbindlichen Charakter hätten. Eine Verurteilung in Anwendung der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Broschüren falle daher ausser Betracht. Eine verbindliche Vorschrift zum Fressbereich bei Rindern finde sich in Art. 14 Abs. 3 der Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren⁶⁵, wonach der Krippenboden bei Anbindehaltung im Kurzstand in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher sein müsse als das Niveau des Lagers. Gemäss dem angeklagten Sachverhalt habe es sich weder um einen neu eingerichteten Stall gehandelt, noch seien die sieben Kühe in Anbindehaltung im Kurzstand gehalten worden. Es liege deshalb keine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung und damit keine Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vor⁶⁶.

b) Die Staatsanwaltschaft focht das Urteil in diesem Punkt an. Es handle sich um genau den gleichen Sachverhalt, für welchen der Berufungskläger bereits mit Urteil vom 29. Mai 2008 schuldig gesprochen worden sei. Art. 14 Abs. 1 der seit dem 1. Oktober 2008 in Kraft stehenden Verordnung des BVET beziehe sich tatsächlich nur auf neu eingerichtete Ställe. Dies bedeute aber nicht, dass alte Ställe automatisch tierschutzkonform seien. Rinder würden beim natürlichen Weidegang ihren Kopf nach einem Ausfallschritt zwischen ihren Vorderbeinen absenken und könnten so ohne

⁶¹ Act. 188 f.

⁶² Act. 191

⁶³ TSchG, SR 455

⁶⁴ BVET

⁶⁵ SR.455.110.1

⁶⁶ Angefochtener Entscheid, S. 73

weiteres mit ihrem Kopf bis zum Boden gelangen. In einem Stall liege das Futter im Bereich vor den Vorderbeinen, wohin das Tier mit seinem Kopf nicht ohne weiteres gelangen könne. Damit eine dauernde Überanstrengung des Nackens vermieden werde, bestünden Tierschutzvorschriften, wonach der Boden einer Futterkrippe mindestens 10 cm über der Höhe der Läger liegen müsse. Das Problem der Nackenüberanstrengung bei der Krippenfütterung hänge nicht von der Frage ab, ob ein Kurz- oder Mittellangstand vorliege. Dies sei daher für die Höhe des Krippenbodens unerheblich. Der Berufungskläger habe nach der Verurteilung auf Grund von Ziff. 5 lit. k der Anklageschrift vom 9. Januar 2008 nichts gemacht, weshalb der genau gleiche Sachverhalt mit Anklageschrift vom 11. Juni 2010 erneut angeklagt worden sei⁶⁷.

c) aa) Das Obergericht hielt im Urteil SBR.2009.5 vom 12. Mai 2009 fest, der Berufungskläger habe fünf Kühe der Jersey-Rasse an einer Krippe angebunden gehalten. Die Stände vor der Krippe habe er verkürzt und erhöht, ohne die Krippe entsprechend anzuheben. Er habe mit dieser Haltung Ziff. 2.12 der Richtlinie 800.106.02 für die Haltung von Rindvieh und Ziff. 2 des Anhangs 6 zu diesen Richtlinien verletzt, indem sich das Futter für diese Kühe ständig auf einer die Minimalmasse unterschreitenden Höhe befunden habe. Weil die Kühe zudem angebunden gewesen seien, sei es ihnen nicht möglich gewesen, den artgemässen Weideschritt für das Absenken des Kopfes bei der Futteraufnahme auszuüben. Gemäss dem Bericht des Amtstierarztes Dr. Christian Senn erschwere die bei der Kontrolle angetroffene Situation den Tieren den Zugang zum Futter. Beim Andauern eines solchen Zustands sei mit Folgeschäden wie beispielsweise Schleimhautentzündungen am Bug- oder am Vorderfusswurzelgelenk zu rechnen⁶⁸.

bb) Das Bundesgericht trat in seinem Urteil 6B_711/2009 vom 24. Februar 2010 auf die Rüge des Beschwerdeführers in diesem Punkt nicht ein, da dieser sich mit der Argumentation des Obergerichts nicht auseinander gesetzt habe⁶⁹. Im Zusammenhang mit einem anderen Anklagepunkt, welcher die Pferdehaltung betraf, führte das Bundesgericht aus, die Richtlinie 800.106.06 (3) des BVET für die Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln vom 23. April 2001 habe keine rechtlich verbindlichen Vorschriften enthalten⁷⁰.

⁶⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 48 ff.

⁶⁸ Entscheidung SBR.2009.5, S. 44

⁶⁹ BGE vom 24. Februar 2010, 6B_711/2009, Erw. 10

⁷⁰ BGE vom 24. Februar 2010, 6B_711/2009, Erw. 11.3

d) aa) Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG wird, sofern nicht Art. 26 TSchG (Tierquälerei) anwendbar ist, mit Haft oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet. Wer Tiere hält oder betreut, muss sie gemäss Art. 6 Abs. 1 TSchG angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.

bb) Art. 3 Abs. 1 der seit dem 1. September 2008 in Kraft stehenden Tierschutzverordnung⁷¹ hält fest, dass Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein⁷². Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen⁷³. Gemäss Art. 3 Abs. 4 TSchV dürfen Tiere nicht dauernd angebunden gehalten werden. Nach Art. 7 TSchV müssen Unterkünfte und Gehege so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird, die Tiere nicht entweichen können und sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. Art. 8 Abs. 1 TSchV bestimmt, dass Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen so gestaltet sein müssen, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Art. 10 Abs. 1 TSchV legt fest, dass Unterkünfte und Gehege den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 entsprechen müssen. In Bezug auf die Fütterung von Rindern regelt Art. 41 Abs. 4 TSchV, für die Haltung in Laufställen und für die Aufnahme des Grundfutters müsse pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden sein, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung. Anhang 1 zur TSchV enthält die Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren; in Bezug auf die Rinderhaltung werden in Tabelle 1 insbesondere die Grösse der Unterkünfte sowie die Fressplatzbreite und Fressplatztiefe festgelegt. Die Höhe der Futterkrippen wird hingegen nicht geregelt.

cc) Am 1. Oktober 2008 trat die Verordnung des BVET vom 27. August 2008 über die Haltung von Nutztieren und Haustieren⁷⁴ in Kraft, welche die Anforde-

⁷¹ TSchV, SR 455.1

⁷² Art. 3 Abs. 2 TSchV

⁷³ Art. 3 Abs. 3 TSchV

⁷⁴ SR 455.110.1

rungen an Einrichtungen, Pflegemassnahmen, Umgang mit Tieren und Dokumentationsvorgaben bei der Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Lamas und Alpakas, Pferden und Kaninchen regelt⁷⁵. Die Verordnung enthält in Art. 14 Regelungen bezüglich des Fressbereichs bei Anbindehaltung im Kurzstand. Insbesondere schreibt Art. 14 Abs. 3 der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vor, dass der Krippenboden in neu eingerichteten Ställen mindestens 10 cm höher sein muss, als das Niveau des Lagers.

e) Zusammengefasst bestehen keine verbindlichen Vorschriften über die Höhe des Krippenbodens bei bestehenden Ställen. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht vorbringt, bedeutet dies jedoch nicht, dass bestehende Ställe damit automatisch tierschutzkonform sind⁷⁶. Auch diese sind gemäss Art. 7 TSchV so zu bauen und einzurichten, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird, die Tiere nicht entweichen können und sich die Tiere darin arttypisch verhalten können. Dass die Ställe des Berufungsklägers nicht tiergerecht seien, geht aus den Akten jedoch nicht hervor. Insbesondere äusserte sich der Kantonstierarzt in seiner Entscheid vom 14. Juli 2009⁷⁷ zu dieser Frage nicht, sondern hielt nur fest: "Der Futterkrippenboden des Lagers rechts (Süden) ist lediglich 5 cm höher als das Niveau des Kuhlagers. Betroffen sind die ersten sieben Kuhplätze bis zum Quergang"⁷⁸. Auf die Akten, welche dem Entscheid SBR.2009.5 vom 12. Mai 2009 zu Grunde lagen, insbesondere den Entscheid des Kantonstierarztes vom 4. April 2007⁷⁹, kann ebenfalls nicht zurückgegriffen werden, da der angeklagte Sachverhalt nicht identisch ist: Dem Berufungskläger war in Ziff. 5 lit. k der Anklageschrift vom 29. Mai 2008 nicht nur zum Vorwurf gemacht worden, die Futterkrippe sei lediglich 5 cm statt der minimal vorgeschriebenen 10 cm höher als das Lager gewesen, sondern es war zusätzlich beanstandet worden, die Anbindehaltung der Kühe habe diesen verunmöglicht, den artgemässen Weideschritt für das Absenken des Kopfes bei der Futteraufnahme auszuüben. Dieser Sachverhalt als Ganzes wurde vom Obergericht (und vom Bundesgericht) beurteilt und nicht nur die Abweichung in der Höhe der Futterkrippe um 5 cm. Dass die sieben Kühe anlässlich der Kontrolle des Veterinäramts vom 28. April 2009 aber weiterhin in Anbindehaltung gehalten worden seien, geht aus der Anklageschrift vom 11. Juni 2010 nicht hervor. Eine vorsätzliche Missachtung der

⁷⁵ Art. 1 Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

⁷⁶ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 49

⁷⁷ Act. 83 ff.

⁷⁸ Act. 85

⁷⁹ Act. 97

Vorschriften über die Tierhaltung ist damit nicht erwiesen, und der Freispruch der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden.

f) Die Freisprüche der Vorinstanz in Hinblick auf die Anklagepunkte Ziff. 3 lit. b-g⁸⁰ wurden von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten⁸¹ und bilden somit nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens.

7. a) Die Vorinstanz verurteilte den Berufungskläger gestützt auf Ziff. 3 lit. h der Anklageschrift⁸² wegen Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Sie erwog, der Berufungskläger habe zwei Stuten, welche eine Widerristhöhe von mindestens 148 cm aufgewiesen hätten, je mit einem Fohlen in einer improvisierten Aussenbox mit Auslauf bei einer Liegefläche von 8,38 m² gehalten. Damit sei die vorgeschriebene Liegefläche von 14,3 m² um 42% unterschritten worden. Es komme dazu, dass die Raumhöhe im Bereich der Pferde mit einer Widerristhöhe von 134-148 cm mindestens 2,1 m betragen müsse; tatsächlich habe die improvisierte Aussenbox mit Auslauf nur eine Höhe von 1,9 m aufgewiesen. Der Berufungskläger habe die Mindestgrundfläche massiv unterschritten, zusätzlich zur zu geringen Höhe. Der objektive Tatbestand der Tierquälerei sei erfüllt. Der Umstand, dass die Tiere "nur" tagsüber während weniger Stunden unter diesen Bedingungen gehalten worden seien, vermöge daran nicht zu ändern⁸³.

b) Der Berufungskläger brachte vor, die beiden Stuten hätten sich nur tagsüber während weniger Stunden zur Herstellung des sozialen Kontakts zu den Fohlen in der improvisierten Stallung aufgehalten. Die Stallung gleich neben den grossen Einraumlaufställen sei überdies auch ausserhalb des Witterungsschutzes eingestreut gewesen. Selbst wenn sich die beiden Stuten dauerhaft im beanstandeten Gehege mit Witterungsschutz aufgehalten hätten, könne dem Berufungskläger nicht der Vorwurf des Verstosses gegen Art. 10 TSchV gemacht werden, weil die eingestreute Fläche insgesamt weit mehr als 30 m² betragen habe. Selbstverständlich hätten sich die Stuten zu den übrigen Tageszeiten in ausreichend dimensionierten Boxen in der Pferdehalle aufgehalten. Da es sich beim beanstandeten Gehege weder um einen Einraum- noch um einen Mehrraumstall gehandelt habe, habe der Berufungskläger keine Tiere in zu kleinen Stallungen gehalten. Weiter sei die Widerristhöhe der Stuten nicht ge-

⁸⁰ Angefochtener Entscheid, S. 73 ff.

⁸¹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 43

⁸² Act. 190 f.

⁸³ Angefochtener Entscheid, S. 77

messen worden. Weil sich sämtliche Liegeflächen ausschliesslich von der Widerristhöhe ableiteten, sei der Berufungskläger vom Vorwurf der Tierquälerei freizusprechen⁸⁴.

c) Die Einwendungen des Berufungsklägers erweisen sich nicht als stichhaltig: Zunächst ging die Vorinstanz zu Recht von einer Widerristhöhe von mindestens 134 - 148 cm aus. Es kann diesbezüglich auf den Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009 abgestellt werden, worin ausdrücklich festgehalten wurde, dass die beiden Stuten eine Widerristhöhe von 148 cm bis eher 150 cm aufwiesen⁸⁵. Da die Widerristhöhe der Freibergerrasse gemäss den Zuchtzielen des Schweizerischen Freibergerrzuchtverbands 150-160 cm misst⁸⁶, scheint die im Entscheid des Veterinäramts erwähnte Widerristhöhe nicht übersetzt. Im Übrigen wäre die Mindestliegefläche selbst bei einer Widerristhöhe von unter 120 cm nicht eingehalten: Sie beträgt bei zwei Stuten je mit Fohlen gemäss Anhang 1 zur TSchV, Tabelle 7, Ziff. 3c, mindestens 10,4 m²⁸⁷, wogegen die Liegefläche in der vom Berufungskläger verwendeten provisorischen Aussenbox lediglich 8,35 m² aufwies. Dies wären bereits 2 m² und damit rund 20% zu wenig, weshalb auch unter diesen Voraussetzungen eine Verurteilung gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfolgen könnte. Die Behauptung, die eingestreute Fläche habe insgesamt weit mehr als 30 m² betragen, brachte der Berufungskläger erstmals anlässlich der Berufungsverhandlung vor. Angesichts der klaren und bis dahin unwidersprochenen Aussage im Entscheid des Veterinäramts vom 14. Juli 2009, wonach sich die eingestreute Liegefläche auf 8,35 m² belaufen habe⁸⁸, erweist sich die neue Einwendung des Berufungsklägers nicht als glaubhaft, und es ist davon auszugehen, dass der neben dem LKW-Container bestehende Auslauf nicht den Anforderungen an einen Liegeplatz entsprach. Daher erübrigen sich auch die vom Berufungskläger beantragten weiteren Beweismassnahmen; ein Augenschein könnte im Übrigen ohnehin keinen Aufschluss über den Zustand des Landwirtschaftsbetriebs vor zwei Jahren bringen. Da das beanstandete Gehege einerseits aus einem LKW-Container und andererseits aus einem Auslauf bestand, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dafür die Mindestliegeflächen in einem Mehrraumlaufstall anwendbar erklärte, denn im Gehege waren mehrere Pferde (zwei Stuten und zwei Fohlen) untergebracht, welche sich frei zwischen dem Liegebereich und der Auslauffläche bewegen konnten. Dass sich der Liegebereich nicht in einem eigentlichen Stall, sondern in einem LKW-

⁸⁴ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 15 f.

⁸⁵ Act. 91

⁸⁶ Art. 2 Abs. 2 Zuchtprogramm des schweizerischen Freibergerrzuchtverbands vom 17. Dezember 2001; www.fm-ch.ch; Zucht; Reglemente und Richtlinien

⁸⁷ $2 \times 4 + 30\%$

⁸⁸ Act. 87

Container befand, hat auf die Mindestliegeflächen von Anhang 1 zur TSchV, Tabelle 7, keinen Einfluss, denn es kann nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen sein, dass ein Pferdehalter die gesetzlich vorgeschriebenen Liegeflächen unterschreiten kann, indem er Tiere in einem Container anstatt in einem eigentlichen Stall unterbringt. In Anbetracht der gesetzlichen Vorschriften bedarf es auch keiner Expertise zur Klärung der Frage, was die technischen Minimalvoraussetzungen eines tierschutzkonformen Geheges für Pferde der Freibergerrasse seien. Da der Berufungskläger die Mindestliegefläche um 42 % und die Mindesthöhe um 10% (im Vergleich zum Toleranzwert von 2 m um 5%) unterschritt, ist der Schuldspruch gestützt auf Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu bestätigen.

8. a) In Ziff. 3 lit. i der Anklageschrift war dem Berufungskläger vorgeworfen worden, er habe in einer Halle sechs Stuten je mit ihren Fohlen untergebracht gehabt. Diese 12 Pferde hätten sich frei bewegen können. Im Freiraum für die Pferde habe der Berufungskläger indes auch noch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte gelagert gehabt, ohne diese mit Schrankenmaterial wirksam abzutrennen, weshalb die Gefahr bestanden habe, dass sich die Pferde an den Maschinen und Geräten verletzen⁸⁹. Die Vorinstanz hielt diesbezüglich den Tatbestand von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG in objektiver und subjektiver Hinsicht als erfüllt⁹⁰.

b) Der Berufungskläger brachte vor, er habe die in der Pferdehalle gehaltenen Tiere mit einem gespannten Zaunband umzäunt gehabt. Daher habe zu keinem Zeitpunkt die Gefahr eines Ausbruchs oder einer Verletzung der Tiere bestanden. Dafür spreche schon allein der Umstand, dass keines der Tiere Verletzungen aufweise. Der Freiburger sei ein sicheres, nervenstarkes und umgängliches Pferd; dies dürfe bei der Erstellung des Geheges berücksichtigt werden⁹¹.

c) Zu Recht erwog die Vorinstanz, mit einer gespannten Schnur beziehungsweise einem einfachen Zaunband könne nicht sichergestellt werden, dass in einer Gruppe gehaltene und sich frei bewegende Pferde unterschiedlicher Grösse nicht entweichen und mit den Maschinen hätten in Kontakt kommen können. Damit bestand für die Tiere, besonders für die Fohlen, eine grosse Verletzungsgefahr, was auch der Kantonstierarzt im Entscheid vom 14. Juli 2009 bestätigte⁹². Dass sich die Pferde

⁸⁹ Act. 191

⁹⁰ Angefochtener Entscheid, S. 78

⁹¹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 16 f.

⁹² Act. 87

tatsächlich nicht verletzt, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Aufgrund der Verletzungsgefahr waren die Tiere nicht im Sinn von Art. 7 Abs. 1 TSchV vorschriftsgemäss untergebracht, weshalb Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG in objektiver Hinsicht erfüllt ist. Als langjähriger Landwirt waren dem Berufungskläger die Gefahren der unzureichenden Unterbringung bekannt; er nahm deren Verwirklichung in Kauf. Auch diesbezüglich ist die Berufung abzuweisen.

9. a) Der in Anklageschrift Ziff. 3 lit. k vorgebrachte Sachverhalt betrifft die Anbindehaltung von zehn Pferden, Seite an Seite auf einer Länge von 20 m, ohne Absperrvorrichtung zwischen den einzelnen Tieren. Die Vorinstanz sprach den Berufungskläger auch in diesem Punkt wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig⁹³.

b) Der Berufungskläger führte dazu aus, bestehende Anbindehaltungen dürften noch bis am 31. August 2013 weiterbetrieben werden. Bei der kritisierten Pferdestallung handle es sich um eine übergangsrechtliche Baute, und es sei gewährleistet gewesen, dass die Tiere artgerecht hätten abliegen, ruhen und aufstehen können, und dass sie sich nicht verletzen würden⁹⁴.

c) Der gleiche Sachverhalt war bereits mit Ziff. 5 lit. d der Anklageschrift vom 9. Januar 2008 zur Anklage gebracht worden, und das Obergericht hatte sich schon im Entscheid SBR.2009.5 mit der Frage der Zulässigkeit der Anbindehaltung von Pferden ohne bewegliche oder feste Abtrennungen zu befassen⁹⁵. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgericht auch bestätigt⁹⁶, weshalb es keinen Grund gibt, hierauf zurückzukommen. Nachdem die vollständigen Akten des Verfahrens SBR.2009.5 beigezogen wurden, kann auch vollumfänglich auf jene Begründung mit den zugehörigen Akten verwiesen werden, insbesondere auf den Entscheid des VBS vom 7. Februar 2008, worin der Chef des Veterinärdiensts der Armee festhielt, dass die Anbindehaltung ohne seitliche Abgrenzungen nicht toleriert werden könne⁹⁷. Dem Berufungskläger war dieser Bericht bekannt. Trotzdem führte er die Anbindehaltung, auch wenn diese als solche grundsätzlich übergangsrechtlich zulässig ist, weiterhin

⁹³ Angefochtener Entscheid, S. 78

⁹⁴ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 18

⁹⁵ Entscheid SBR.2009.5, S. 33 f.

⁹⁶ BGE vom 26. Februar 2010, 6B_711/2009, Erw. 5.2

⁹⁷ Akten I von III, Verfahren § 076/08

ohne bewegliche oder feste Abtrennungen weiter und widerhandelte somit vorsätzlich gegen das Tierschutzgesetz.

10. a) Zusammengefasst ist das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf die Schuld- und Freisprüche vollumfänglich zu bestätigen.

b) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird laut Art. 47 Abs. 2 StGB nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

c) aa) Die Vorinstanz befasste sich sehr einlässlich mit der Strafzumessung. Sowohl zu den rechtlichen Ausführungen zur retrospektiven Konkurrenz als auch zu den einzelnen Komponenten der Strafzumessung gibt es nichts hinzuzufügen, und es kann grundsätzlich auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil⁹⁸ verwiesen werden. Allerdings unterlief der Vorinstanz insofern ein Fehler, als sie nicht bedachte, dass die Gesamtstrafe bei der Bemessung der Zusatzstrafe nicht über dem jeweiligen gesetzlichen Höchstmass der Strafart liegen darf⁹⁹. Der Richter hat für die Zusatzstrafe diejenige Strafart zu wählen, welche er im Fall der Beurteilung aller Taten in einem einzigen Entscheid für die Gesamtstrafe wählen würde¹⁰⁰. Gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze, sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt.

bb) Die Vorinstanz erachtete eine hypothetische Gesamtstrafe von 17 Monaten Freiheitsstrafe und Fr. 2'700.00 Busse für die bis zum Entscheid des O-

⁹⁸ Angefochtener Entscheid, S. 87 ff.

⁹⁹ Hug in: StGB Kommentar (Hrsg.: Donatsch), 18.A., Art. 49 N 16

¹⁰⁰ BGE vom 23. Februar 2001, 6S.442/2000, Erw. 2c; BGE vom 26. Januar 2010, 6B_797/2009, Erw. 1.4

bergerichts vom 12. Mai 2009 begangenen Straftaten als angemessen und brachte davon zur Bestimmung der Zusatzstrafe die mit jenem Urteil ausgesprochene Grundstrafe von 300 Tagessätzen à Fr. 30.00 und die Busse von Fr. 2'000.00 in Abzug. Sie gelangte dabei zu einer Zusatzstrafe von sieben Monaten Freiheitsstrafe beziehungsweise 210 Tagessätzen Geldstrafe sowie einer Busse von Fr. 700.00¹⁰¹. Dabei verkannte sie, dass bei einer Gesamtstrafe von 17 Monaten das Höchstmass der Geldstrafe von 360 Tagessätzen bei weitem überschritten war und sie daher für die Zusatzstrafe von sieben Monaten eine Freiheitsstrafe hätte aussprechen müssen. Diese Zusatzstrafe erhöhte die Vorinstanz sodann aufgrund der nach dem 12. Mai 2009 begangenen Gewalt und Drohung gegen Beamte¹⁰², um weitere zwei Monate Freiheitsstrafe¹⁰³. Auch diese Strafe ist nicht in eine Geldstrafe umzuwandeln, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafarten ausgesprochen werden¹⁰⁴. Insgesamt wäre somit eine Freiheitsstrafe von neun Monaten und Fr. 700.00 Busse teilweise als Zusatz zum Urteil des Obergerichts vom 12. Mai 2009 auszufallen gewesen, was einer gesamthaften Strafe von 19 Monaten entsprochen hätte. In diesem Sinn erweist sich die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft als begründet. Die Übertretungsbusse von Fr. 700.00 erweist sich trotz der geringen Einkünfte des Berufungsklägers als dem Verschulden angemessen; da keine Geldstrafe auszufallen ist, ist die Ersatzfreiheitsstrafe praxisgemäss zu einem fixen Umwandlungsbetrag von einem Tag pro Fr. 100.00 festzusetzen und daher auf sieben Tage zu reduzieren¹⁰⁵.

d) Was die Frage des bedingten Strafvollzugs betrifft, kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden¹⁰⁶. Sowohl unter dem Gesichtspunkt von Art. 42 Abs. 1 als auch von Art. 42 Abs. 2 StGB ist dem Berufungskläger eine schlechte Legalprognose zu stellen, weshalb ein auch nur teilweiser bedingter Vollzug nicht in Frage kommt. Wohl wird der Vollzug der Freiheitsstrafe den Berufungskläger hart treffen, jedoch sind Einschränkungen im beruflichen Umfeld eine Folge jeder freiheitsentziehenden Massnahme¹⁰⁷. Dass der Berufungskläger als Landwirt tätig ist, begründet keine besondere Strafempfindlichkeit, zumal eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr gemäss Art. 77b StGB in der Form der Halb-

¹⁰¹ Angefochtener Entscheid, S. 96

¹⁰² Anklageschrift, Ziff. 4

¹⁰³ Angefochtener Entscheid, S. 98

¹⁰⁴ BGE vom 26. Januar 2010, 6B_797/2009 Erw. 1.4; BGE vom 29. Oktober 2009, 6B_172/2009 Erw. 4.5

¹⁰⁵ Vgl. Hug, Art. 106 StGB N 5

¹⁰⁶ Angefochtener Entscheid, S. 100 f.

¹⁰⁷ BGE vom 31. März 2011, 6B_1065/2010, Erw. 1.10.2

gefangenschaft vollzogen wird, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene flieht oder weitere Taten begeht. Der Berufungskläger kann in diesem Fall seine Arbeit auf seinem Hof fortsetzen und verbringt (nur) die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

e) aa) Der Berufungskläger beantragt, die 25 Tage, welche er im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren vom 30. Mai bis 23. Juni 2010 in Untersuchungshaft verbrachte, seien nicht an die Strafe anzurechnen¹⁰⁸. Dieser Antrag gelte generell, und nicht nur bei einem Freispruch¹⁰⁹.

bb) Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Für die Anrechnung ist keine Tatidentität erforderlich. Ebenso wenig ist erforderlich, dass die Anrechnung im gleichen Verfahren erfolgt, in welchem die Untersuchungshaft ausgestanden wurde. Zu entziehende Freiheit soll wenn immer möglich mit bereits entzogener kompensiert werden¹¹⁰. Im Einklang mit Art. 51 StGB stellt Art. 431 Abs. 2 StPO die Regel auf, dass Überhaft primär an eine andere Sanktion anzurechnen ist und nur insoweit zu entschädigen ist, als keine Anrechnung erfolgen kann. Es besteht diesbezüglich für die betroffene Person kein Wahlrecht¹¹¹. Da der Berufungskläger keine formellen Gründe anruft, welche gegen die Anrechnung der Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe sprechen würden, ist das erstinstanzliche Urteil auch diesbezüglich zu bestätigen.

11. a) Angefochten sind auch die Forderungen der Geschädigten ██████ In Bezug auf die Voraussetzungen von Schadenersatz und Genugtuung ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen¹¹².

b) Die Schadenersatzforderung von Fr. 98.00 für die Ermittlung der missbräuchlich hergestellten Verbindungen ist aufgrund der Rechnung der Swisscom¹¹³ ausgewiesen.

c) Auch die Genugtuung von Fr. 200.00 erscheint angemessen, hat doch der Berufungskläger die Persönlichkeitsrechte der Geschädigten durch den Missbrauch

¹⁰⁸ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 3

¹⁰⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 60

¹¹⁰ BGE 133 IV 154 f.

¹¹¹ BGE vom 17. Juni 2011, 1B_179/2011, Erw. 4.2

¹¹² Angefochtener Entscheid, S. 103 ff.

¹¹³ Act. 7

der Fernmeldeanlage verletzt. Die 31 nachgewiesenen Anrufe, mehrheitlich zwischen 22.00 Uhr abends und 07.00 Uhr morgens, rechtfertigen die Zusprache einer Genugtuung, auch wenn [REDACTED] den Berufungskläger mit ihrem ersten Anruf überhaupt dazu bewogen hatte, sie in bösartiger Absicht mehrmals zurückzurufen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist es zulässig, die Zahlung an eine Drittperson unter dem Titel Genugtuung zu verlangen¹¹⁴. Dementsprechend ist an der Genugtuungssumme von Fr. 200.00, welche die Vorinstanz der Geschädigten zugunsten des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz zusprach, nichts auszusetzen.

d) aa) Die Vorinstanz sprach der Geschädigten als Entschädigung für den anwaltlichen Aufwand Fr. 1'000.00 einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer zu¹¹⁵. Die Geschädigte verlangte mit Anschlussberufung, es sei ihr eine Parteikostenentschädigung von Fr. 6'994.00 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzuerkennen¹¹⁶. Der Berufungskläger beantragte die Abweisung der Forderung¹¹⁷.

bb) Die geltend gemachte Entschädigung von Fr. 6'994.00 ist unverhältnismässig, einerseits im Vergleich zur Übertretung, welche nur ausnahmsweise überhaupt zu einer anwaltlichen Vertretung und damit zu einer entsprechenden Entschädigung Anlass geben könnte¹¹⁸, und andererseits zum eingeklagten Schadenersatz von Fr. 98.00 und zur Genugtuung von Fr. 1'000.00. Der Sachverhalt war sehr einfach und mittels eines Auszugs der Swisscom über die Anrufe ausgewiesen. Die Strafklage vom 30. Juli 2008, welche bereits eine recht detaillierte Schilderung des Sachverhalts enthielt, wurde von Erwin Kessler erstellt. Da dieser als nicht berufsmässiger Vertreter zwingend unentgeltlich arbeitete¹¹⁹, können der Geschädigten für den ersten Teil des Strafverfahrens keine Parteikosten entstanden sein. Die nachfolgenden Bemühungen erschöpften sich in zwei Schreiben, mit welchen eine Beschleunigung des Verfahrens verlangt wurde, sowie in der Vertretung an der Hauptverhandlung, welche überhaupt nur als entschädigungswürdig zu betrachten ist, weil die Geschädigte als Zeugin einvernommen wurde. Der Rechtsvertreter der Geschädigten hätte sich darauf beschränken müssen, dieser Zeugeneinvernahme beizuwohnen und danach sein Plädoyer zu halten, worauf er zwischen 10.30 und 11.00 Uhr den Saal hätte verlassen können¹²⁰.

¹¹⁴ Brehm, Berner Kommentar, Art. 49 OR N 110; BGE 117 IV 275

¹¹⁵ Angefochtener Entscheid, S. 110 f.

¹¹⁶ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 32

¹¹⁷ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 4

¹¹⁸ Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, § 58 N 28

¹¹⁹ Zweidler, § 55 StPO TG N 3; Merz, Die Praxis zur thurgauischen Zivilprozessordnung, 2.A., § 34 N 1

¹²⁰ Protokoll der Hauptverhandlung, S. 14

Da es sich um einen eng begrenzten Sachverhalt handelte, wäre es dem Rechtsvertreter auch möglich gewesen, allfällige voraussehbare Einwendungen des Berufungsklägers bereits in seinem Plädoyer zu behandeln. Der geltend gemachte Aufwand von vier Stunden für Besprechungen vor und nach der Hauptverhandlung ist ohnehin übersetzt; insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Erläuterung über den Ablauf der Verhandlung und das Konfrontationsrecht des Angeklagten drei Stunden benötigt wurden¹²¹. Zusammen mit den Fahrten von St. Gallen nach Arbon und zurück wäre ein Zeitaufwand von gut drei Stunden für die Hauptverhandlung und eine kurze Besprechung mit der Geschädigten zu veranschlagen gewesen. Hinzu kommt die Vorbereitung der Hauptverhandlung, welche angesichts des beschränkten Themas mit geringem Aufwand zu bewerkstelligen war. Auch das Aktenstudium hatte sich auf den Sachverhalt des Missbrauchs einer Telefonanlage zu beschränken. Dementsprechend ist eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer den Umständen angemessen. Die Anschlussberufung der Geschädigten ist daher abzuweisen.

12. a) Zusammenfassend erweist sich die Berufung von Ulrich Kesselring und die Anschlussberufung der Geschädigten als unbegründet; die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist teilweise begründet.

b) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger die Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich der Kosten der Officialverteidigung, von insgesamt Fr. 11'735.05 sowie für das Berufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 3'000.00 zuzüglich die Kosten der Officialverteidigung von Fr. 2'376.00 zu bezahlen. Was den Antrag des Berufungsklägers bezüglich der Kosten betrifft, gibt es in Strafsachen für Beschuldigte keine unentgeltliche Prozessführung hinsichtlich der amtlichen Verfahrenskosten, sondern nur die Möglichkeit amtlicher Verteidigung; die Gewährung der amtlichen Verteidigung führt keineswegs zur definitiven Kostenbefreiung. Daran ändert auch Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK nichts, denn diese Bestimmung befreit den Verurteilten nicht endgültig von den Kosten der Officialverteidigung; nur wenn er anlässlich der Vollstreckung der Kosten weiterhin mittellos ist, hat er Anspruch auf Erlass der Verteidigungskosten¹²².

¹²¹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 38

¹²² RBOG 2001 Nr. 28

c) Die Anschlussberufungsklägerin [REDACTED] hat für das Anschlussberufungsverfahren eine Verfahrensgebühr von Fr. 300.00 bezahlen, und sie hat den Berufungskläger für das zweitinstanzliche Verfahren mit Fr. 300.00 zuzüglich 8% Mehrwertsteuer zu entschädigen.

d) Die am 28. April 2011 eingereichte Honorarnote des Officialverteidigers in der Höhe von Fr. 5'913.00 zuzüglich besonderer Barauslagen von Fr. 26.45 und pauschaler Barauslagen von Fr. 236.50 erweist sich als übersetzt: Einerseits beträgt der Honoraransatz eines Officialverteidigers gemäss § 13 Abs. 2 AnwT Fr. 200.00 und nicht Fr. 270.00, wie vom Officialverteidiger verrechnet. Andererseits ist nicht nachvollziehbar, dass dem Officialverteidiger im Berufungsverfahren ein Aufwand von 21,9 Stunden entstanden sein soll, zumal der Officialverteidiger in der Berufungsbegründung die bereits anlässlich der Hauptverhandlung vorgebrachten Argumente in weiten Strecken wortwörtlich wiederholte und ihm daher für das Verfassen der Berufungsbegründung trotz deren Umfangs von 28 Seiten kaum ein sonderlicher Aufwand entstanden sein dürfte. Da der Officialverteidiger weder in Bezug auf den Aufwand noch die Barauslagen eine detaillierte Honorarabrechnung einreichte, und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen in Rechnung gestellten Leistungen daher nicht im Detail möglich ist, wird die Entschädigung des Officialverteidigers des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren nach pflichtgemäsem Ermessen auf Fr. 2'200.00 (einschliesslich Barauslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer festgesetzt¹²³.

¹²³ Ergänzendes Aktenstudium sowie zusätzliche Instruktion mit dem Berufungskläger: zwei Stunden; Umarbeitung erstinstanzliches Plädoyer für Berufungsverhandlung: drei bis vier Stunden; Berufungsverhandlung einschliesslich Fahrt und Nachbereitung: vier bis fünf Stunden; geringe Barauslagen.

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist gemäss Art. 42 und 90 ff. BGG innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift (im Doppel) hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; entsprechende Unterlagen sind beizulegen.

Frauenfeld, 27. April 2011

beu



Der Präsident des Obergerichts:

Die Obergerichtsschreiberin:

Expediert

- 5. Aug. 2011